SATZUNG DER GEMEINDE REINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 „NAHVERSORGUNGSZENTRUM REINBEK - SCHÖNNINGSTEDT"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

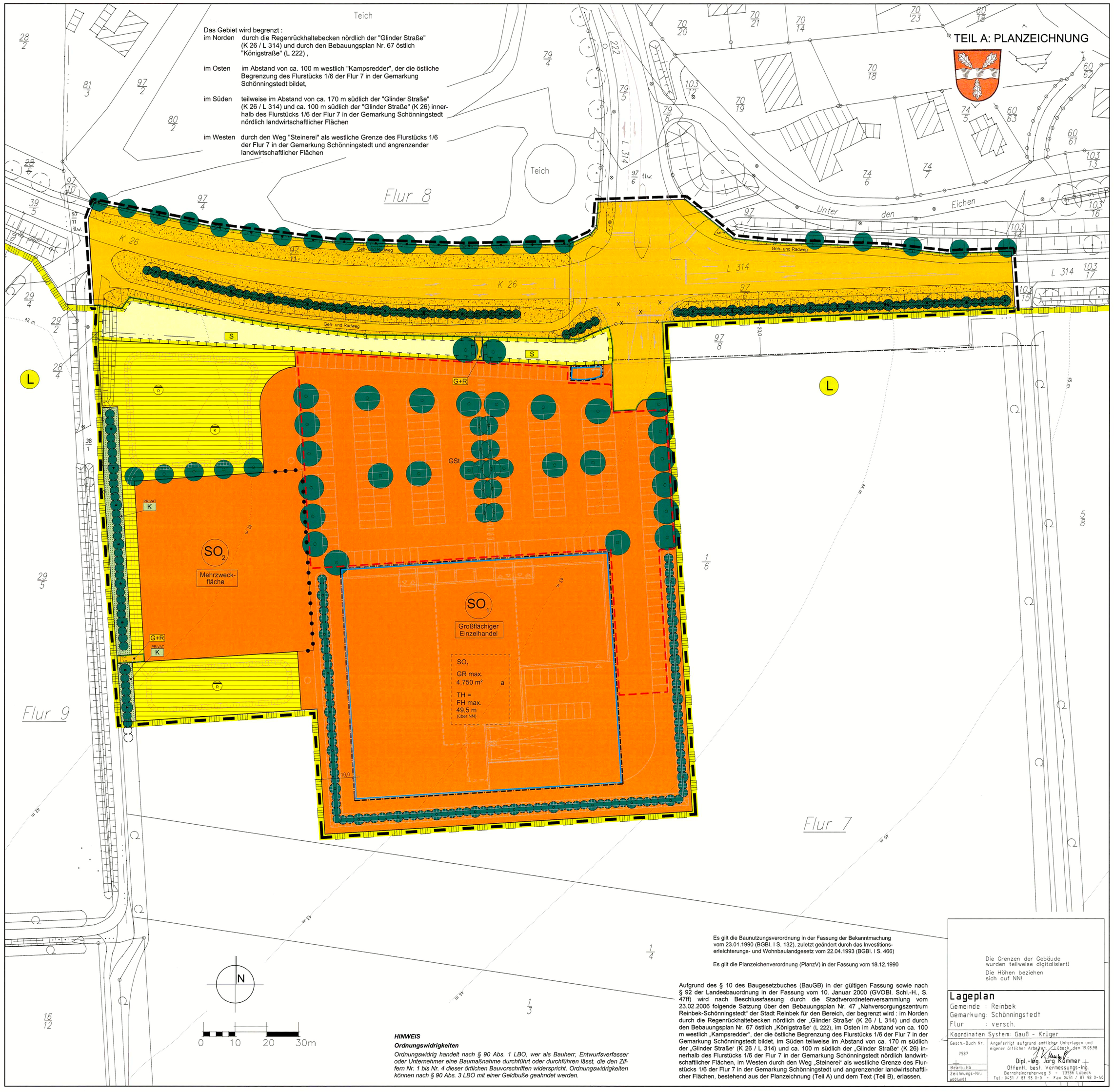

HINWEIS

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 90 Abs. 1 LBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die den Zielen Nr. 1 bis Nr. 4 dieser örtlichen Bauvorschriften widerspricht. Ordnungswidrigkeiten können nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47 „Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt" der Stadt Reinbek für den Bereich, der begrenzt wird : im Norden durch die Regenrückhaltebecken nördlich der „Glinder Straße" (K 26 / L 314) und durch den Bebauungsplan Nr. 67 östlich „Königstraße (L 222), im Osten im Abstand von ca. 100 m westlich „Kampsredder", der die östliche Begrenzung des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt bildet, im Süden teilweise im Abstand von ca. 170 m südlich der „Glinder Straße" (K 26 / L 314) und ca. 100 m südlich der „Glinder Straße" (K 26) innerhalb des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt nördlich landwirtschaftlicher Flächen, im Westen durch den Weg „Steinerei" als westliche Grenze des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt und angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Grenzen der Gebäude wurden teilweise digitalisiert)
Die Höhen beziehen sich auf NN!

Lageplan

Gemeinde	Reinbek
Gemarkung	Schönningstedt
Flur	versch.
Koordinaten System	Gauß - Krüger
Gesch.-Buch Nr.	7587
Bearb. ltg.	
Zeichnungs-Nr. gedeckt	

Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahme, Lübeck, den 19.08.98

Dipl.-Ing. Jörg Rümmer
Öffentl. best. Vermessungs-Ing.
Bärenhegerweg 3 23611 Lübeck
Tel. 0451 / 87 98 0-0 Fax 0451 / 87 98 0-40

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
SO1	Sonstige Sondergebiete, SO_1 Großflächiger Einzelhandel	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
SO2	Sonstige Sondergebiete, SO_2 Mehrzweckfläche	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
GR max. 4.750 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
TH - FH max. 49,5 m üb. NN	Höchstzulässige Traufe- und zugleich Firsthöhe (bezogen auf Normal Null)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
G+R	Gehweg- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für die Abwasserbeseitigung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
	Flächen für die Regenwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
R	Regenklärbecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
R	Regenrückhaltebecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB**
PRIVAT	Grünflächen, privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmungen :	
K	Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung :	
S	Sukzession (mit turnusmäßiger Pflege)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall (als Minimierungsmaßnahme) zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume (groß- bzw. kleinkronig) zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume und Sträucher (ebenerdig) zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall (als festgesetzte Ausgleichsmaßnahme) zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze (zugunsten SO_1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
z.B. 10.0	Bemaßung in m	
z.B. SO_1	Bezeichnung der Teilgebiete	
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Knickabschnitte	
1/6	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze	
	Fahrbahn / Gehweg	
	Böschungen / Graben	
43.0	Höhenschichtlinie	
	Darstellung des geplanten Ausbaus des Knotenpunktes (K 26 / L 314) mit Abbiegespuren und Überwegen	
	Flurgrenze	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick	§ 15b LNatSchG
L	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 15ff LNatSchG
L	Landschaftsschutzgebiet („Schönningstedt")	§ 18 LNatSchG
	20 m anbaufreie Strecke an der L 314	§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel", SO_1 (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

1.1.1 Zulässig sind :

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche (VKF) von insgesamt 3.200 m² gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO. Innerhalb dieser maximal zulässigen Gesamt-Verkaufsfläche sind ein Lebensmittel-Vollversorger (Lebensmittelsupermarkt) mit maximal 1.700 m², ein Lebensmitteldiscounter mit maximal 800 m² und maximal 700 m² VKF für folgende Warensortimente zulässig („Fachmarktfläche") :
  - Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)
  - Getränke
  - Tiernahrung
- Cafeteria bis zu einer Größe von insgesamt 150 m² Grundfläche (zzgl. Nebenräume), Backwaren in einem Bäckerei-Shop

1.1.2 Ausdrücklich ausgeschlossen sind :

- die nachfolgend aufgelisteten Warensortimente (Kernsortimente), da negative Auswirkungen auf die bestehenden Reinbeker Versorgungsstandorte nicht ausgeschlossen werden können oder entsprechende Angebote aus Gründen der Stadtentwicklung (Sicherung und Stärkung der Stadtmitte- / Stadtteilzentrumsfunktion, Urbanität, Angebotsvielfalt) an anderen Standorten in Reinbek erwünscht sind. Dieses gilt nicht, wenn die nachfolgend aufgelisteten Warensortimente als Randsortimente, d.h., 10% der Gesamtverkaufsfläche eines Fachmarktes / einer Ladeneinheit nicht überschreiten :
  - Parfümerieartikel
  - Bücher, Papier- und Schreibwaren
  - Spielwaren
  - Blumen
  - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik
  - Uhren, Schmuck, Silberwaren
  - Textilien
  - Schuhe
  - Elektrowaren, Unterhaltungselektronik ("weisses" und „braunes" Sortiment)
  - Zoo- und Tierpflegeartikel
  - Sonderposten, Schnäppchen
  - Foto, Optik (einschließlich digitaler Fototechnik)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Bars, Diskotheken und Spielhallen

1.2 Sonstiges Sondergebiet - „Mehrzweckfläche", SO_2 (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO))

1.2.1 Zulässig sind :

Alle Nutzungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen (wie z.B. Stadtteilfest, Flohmarkt, Zirkus, Eisvergnügen, Wochenmarkt usw.).

1.2.2 Ausdrücklich ausgeschlossen sind :

Nicht zulässig sind Nutzungen jedweder Art, die im funktionalen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" stehen. Hierzu gehören auch temporäre Nutzungen, wie z.B. Sonderangebots- und Aktionstage u.ä. mehr.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen für die Errichtung von offenen Vordächern zum Schutz der Eingangsbereiche zur Glinder Straße (K 26 / L 314) bzw. zur GSt-Anlage gerichtet bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschritten werden.

3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

3.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO_1 darf die maximal zulässige Traufe- und zugleich Firsthöhe baulicher Anlagen bis zu 2,0 m für technisch notwendige Aufbauten (z.B. Brandschutzlüfter, Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung und sonstige notwendige technischen Einrichtungen und Anlagen) als untergeordnete Bauteile bis zu max. 5% der Grundfläche der Hauptgebäude überschritten werden.

3.2 Bei der Errichtung von Eingangsüberdachungen wird eine lichte Höhe (Differenz zwischen Höhe des zugehörenden Gehwegbelages und der Unterkante der Decke des überstehenden Vordaches) von mindestens 4,0 m festgesetzt.

4. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

In dem sonstigen Sondergebiet SO_1 beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO insgesamt 9.500 m². Die Inanspruchnahme dieser Grundfläche ist nur innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB als GSt planzeichnerisch festgesetzten Fläche und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem sonstigen Sondergebiet SO_1 „Großflächiger Einzelhandel" mit abweichender Bauweise > a < sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

6.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die ausserhalb des Plangeltungsbereiches (Gemarkung Schönningstedt, Flur 6, Flurstücke 1/1 und 2/1sowie Flur 3, Flurstück 26/39) zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Flächengröße von insgesamt ca. 13.148 m² den beiden Sondergebieten und den Flächen für die Regenwasserklärung und -rückhaltung sowie den zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen zu 100% als Ausgleichsfläche für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

6.2 Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzfläche (GSt) sind die festgesetzten Bäume als groß- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände der planzeichnerisch festgesetzten Laubbäume an der östlichen und westlichen Seite der GSt-Anlage betragen maximal 12 m.

6.3 Die Einzelbäume (auf dem Knick gepflanzt) entlang der K 26 sind zu erhalten.

6.4 Der am östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsrand nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB herzustellende Knick ist mit einer Wallbreite am Fuß von 4,0 m, einer Wallhöhe von 1,0 m und einer Krone von 1,5 m bei einem Abstand zwischen Wallfuß und Plangebiets- bzw. Grundstücksgrenze von 2,0 m bzw. nach Osten hin von 1,0 m herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

6.5 Die offenen Vegetationsflächen innerhalb der GSt-Anlage sind mit niedrigwachsenden Gehölzen zu bepflanzen, dauerhaft zu Pflegen und zu erhalten.

6.6 Das unbelastete Dachflächenwasser des Sondergebiets „Großflächiger Einzelhandel", SO_1 ist dem südwestlich gelegene Regenrückhaltebecken zuzuführen.

6.7 Die Flächen des südlichen Regenrückhaltebeckens sind zur Erhöhung der Evapotranspiration mit Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.8 Zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung ist beidseitig der in der privaten Grünfläche vorhandenen und der innerhalb des Sondergebiets geplanten Knicks ein mindestens 1 m breiter Saumstreifen anzulegen und zu pflegen.

6.9 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Ausgleichsfläche festgesetzte Fläche ist der Sukzession mit turnusmäßiger Pflege zu überlassen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

1. Oberflächengestaltung

Auf den Grundstücksflächen sind weniger intensiv genutzte Wege, Zufahrten und einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

2. Dächer und Dachneigung

2.1 In dem sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" sind Dächer der Hauptgebäude als flachgeneigte Dächer und Flachdächer zulässig. Untergeordnete Bauteile sind mit hiervon abweichenden Dachneigungen zulässig.

2.2 Die Dacheindeckung ist mit reflektierende Materialien unzulässig. Hierzu zählen nicht Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen.

3. Aussenfassade

Die Aussenfassaden der Gebäude innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel" sind einheitlich und nur mit roten, rotbraunen und braunen Materialien zulässig, wobei zur Gliederung der Baukörper oder zur Belichtung der Verkaufsflächen davon abweichende Materialien verwandt werden dürfen.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

4. Werbeanlagen

4.1 Werbeanlagen sind in dem sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel", SO_1,

- ausschließlich an den Gebäudefassaden mit einer Länge von max. 6,0 m bei einer Höhe von max. 2,0 m für jeden Ladenbetrieb einzeln
  - wobei die festgesetzte Traufhöhe durch die Oberkante der Werbeanlage um maximal 1,5 m überschritten werden darf

und

- für alle Ladenbetriebe des Sondergebietes SO_1 zusammengefaßt im Einmündungsbereich „Glinder Straße/Königstraße" innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlage (GSt) bzw. innerhalb des Sondergebiets SO_1 ("Baufenster") zulässig, wobei
  - eine maximale Höhe der Werbeanlage von 10,0 m über Geländeoberfläche nicht überschritten werden darf.
  - eine Flächengröße der Werbetafeln von insgesamt je 15 m² nach Nordwesten und nach Nordosten nicht überschritten werden darf.
- Fahnenmaste gelten nicht als Werbeanlagen.
- Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- Anlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- Nach oben abstrahlende Beleuchtungen und starke Lichtquellen sind unzulässig.

4.2 Großtafelwerbeanlagen können während der Erschließungszeit bis zu 10 m² pro geplanter Ladeneinheit sowie eine Großtafelwerbeanlagen zusammengefaßt an der geplanten Einmündung im Kreuzungsbereich „Glinder Straße / Königstraße" ausserhalb der 20 m anbaufreien Strecke zur L 314 bis maximal 30 m² zugelassen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Bergedorfer Zeitung" (Reinbeker Zeitung) am 29.11.2004 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.02.2005 als Bürgerinformation im Rathaus Reinbek durchgeführt worden.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping") mit Schreiben vom 18.04.2005 unterrichtet worden und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3a Der Bau- und Planungsausschuss hat am 27.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 15.11.2005 bis zum 15.12.2005 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung (Sachgebiet Stadtplanung) der Stadt Reinbek nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Bergedorfer Zeitung"(-Reinbeker Zeitung-) am 07.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

3b Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt und die von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit Fristsetzung von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger am 23.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.02.2006 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2006 gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Reinbek, den 16.8.2006

Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 13.03.2006, die Geländehöhen sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 26.03.2006

Öffentl. best. Verm.- Ing.

6. Die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der „Bergedorfer Zeitung"(-Reinbeker Zeitung-) am 21.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.08.2006 in Kraft getreten.

Reinbek, den 31.8.2006

Bürgermeister

SATZUNG DER STADT REINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 47

„Nahversorgungszentrum Reinbek - Schönningstedt"

Das Gebiet wird begrenzt :

im Norden	durch die Regenrückhaltebecken nördlich der „Glinder Straße" (K 26 / L 314) und durch den Bebauungsplan Nr. 67 östlich „Königstraße" (L 222)
im Osten	im Abstand von ca. 100 m westlich „Kampsredder", der die östliche Begrenzung des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt bildet,
im Süden	teilweise im Abstand von ca. 170 m südlich der „Glinder Straße" (K 26 / L 314) und ca. 100 m südlich der „Glinder Straße" (K 26) innerhalb des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt nördlich landwirtschaftlicher Flächen
im Westen	durch den Weg „Steinerei" als westliche Grenze des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt und angrenzender landwirtschaftlicher Flächen

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

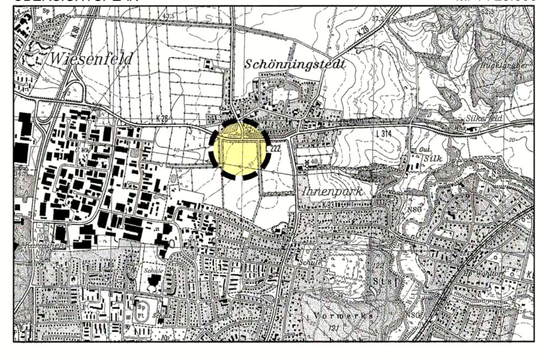

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand	Planverfasser	Maßstab	Planungsstand vom :
Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2006 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	BIS SO-HAR/JIBBE 24613 Aukrug	1 : 500 (im Original)	24.01.2006

Ausfertigung

Digitale Planbearbeitung durch Ing. Büro Tonnak & Partner, Norderf

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung – auch auszugsweise – ist das Stadtplanungsbüro BIS-SCHARLIBBE, Aukrug als Urheber auf dem Plan zu vermerken.

Plan Nr. 1.2

AutoCAD Bl.3 152,2 x 70,0 cm